

EINWOHNERGEMEINDE OLTEN

KANTON SOLOTHURN

**ERGÄNZUNGSPLAN ZUM SPEZ. TEILBEBAUUNGSPLAN
BASLERSTRASSE - JURASTRASSE „ABSCHNITT WEST“
RRB 2095**

**UND ZUM SPEZ. TEILBEBAUUNGSPLAN
FROBURGSTRASSE - JURASTRASSE RRB 974**

PLAN NR. I

PLANBEZEICHNUNG : SONDERBAUVORSCHRIFTEN

STADTRAT :

BESCHLUSS ZUR PLANAUFLAGE : 7. März 1985

ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE

VOM : 15. März BIS : 15. April 1985

GENEHMIGT DURCH DEN STADTRAT : 9. Mai 1985

FÜR DIE RICHTIGKEIT
OLTEN, DEN 17. OKT. 1985

DER STADTAMMANN :

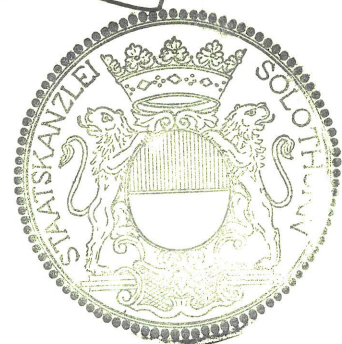
DER STADTSCHREIBER :

DER REGIERUNGSRAT : Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 2001 genehmigt

Solothurn, den 9. Juli 1985

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis



BAUDIREKTION DER STADT OLTEN

SPEZIELLE BAUVORSCHRIFTEN

Ergänzungsplan zum Speziellen Teilbebauungsplan Baslerstrasse - Jurastrasse, Abschnitt West, RRB 2095/1972 und zum Speziellen Teilbebauungsplan Froburgstrasse - Jurastrasse, RRB 974/1968

Aufgrund der Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes und des Baureglementes der Stadt Olten erlässt die Einwohnergemeinde der Stadt Olten für die Parzellen GB Olten Nrn. 1057, 1053, 1122, 1132, 1133, 1317, 1316, 1179, 1134, 1212 und 4175 die nachfolgenden speziellen Bauvorschriften:

1. Diese Vorschriften gelten für das im Ergänzungsplan rot umrandete Gebiet.
2. Die im Plan für die Untergeschosse und das Erdgeschoss durch Baulinien festgehaltenen Grundrisse sind verbindlich.
3. Die im Plan vorgesehene Anordnung der Verkehrsflächen ist verbindlich und die vorgeschriebenen Ausmasse dürfen nicht unterschritten werden. Geringfügige Änderungen können durch die Baukommission bewilligt werden, sofern die Erschliessung der einzelnen Grundstücke sichergestellt bleibt und eine Verbesserung im Verkehrsablauf erzielt wird.
4. Die Gemeinde erstellt und unterhält die im Plan vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen. Die Erstellung von künstlichen Entlüftungsanlagen im Bereich der überdeckten öffentlichen Verkehrsflächen ist Sache derjenigen Grundeigentümer, welche diese Flächen überbauen dürfen. Für die Erstellung der öffentlichen Verkehrsflächen bleibt die Erhebung von Grundeigentümer-Beiträgen nach den einschlägigen Reglementen vorbehalten.
5. Die unterirdischen Parkieranlagen sämtlicher im Ergänzungsplan enthaltenen Grundstücke werden über die im Plan vorgesehene Rampeanlage auf GB Olten Nr. 1212 erschlossen.

Während der ersten Ausbauphase kann die Rampeanlage für die Erschliessung der Einstellhalle der Grundstücke GB Olten Nrn. 1057, 1053, 1122 und 1212 im Bereich zwischen dem ersten Parkgeschoss (zweites Untergeschoss) und dem zweiten Parkgeschoss (drittes Untergeschoss)

gemäss Etappierungsplan einspurig erstellt werden. Im Zeitpunkt einer Erweiterung der Einstellhalle muss die Rampeanlage gemäss Ergänzungsplan definitiv erstellt werden. Je nach den weiteren Etappierungen der Einstellhalle kann die Baukommission eine Verlängerung des Provisatoriums (erste Ausbauphase) bewilligen, sofern keine Nachteile im Verkehrsablauf entstehen.

Die Verkehrsabläufe sind soweit nötig durch entsprechende Lichtsignalregelungen zu sichern.

6. Die im speziellen Teilbebauungsplan Baslerstrasse - Jurastrasse, Abschnitt West, RRB 2095, vorgesehenen unterirdischen Verbindungen für den Fahrverkehr zwischen GB Olten Nr. 1122 und GB Olten Nr. 1100 werden mit der im Ergänzungsplan festgelegten Verkehrskonzeption aufgehoben.
7. Bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Erschliessung West dient die im Plan auf GB Olten Nr. 1212 bezeichnete Fläche als provisorische öffentliche Erschliessung. Sofern diese Erschliessung danach gemäss Ergänzungsplan nicht überbaut wird, darf sie nur noch dem Fussgängerverkehr dienen.
8. Für Mopeds, Velos und Kinderwagen müssen der Grösse des Bauvorhabens angepasste Abstellflächen sichergestellt werden. Die Kehrichtbeseitigung hat zentralisiert zu erfolgen. Für die Container-Übergabe sind geeignete Plätze vorzusehen.
9. Die im Plan vorgesehene Umgebungsgestaltung entlang der Jurastrasse dient als Richtlinie und ist im Rahmen des Baugesuchverfahrens definitiv festzulegen. Dabei ist insbesondere auf eine sichere Fussgängerführung im Bereich der Ein- und Ausfahrt auf GB Olten Nr. 1212 zu achten.
10. Die Pläne für das Erdgeschoss und die Untergeschosse sowie die für diese Teile bestimmten speziellen Bauvorschriften der speziellen Teilbebauungspläne "Baslerstrasse - Jurastrasse, Abschnitt West, RRB 2095" und "Froburgstrasse - Jurastrasse, RRB 974" sind für den Geltungsbereich des vorliegenden Ergänzungsplanes aufgehoben.
11. Der Ergänzungsplan und die vorstehenden speziellen Bauvorschriften sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen.
12. Als ergänzendes Recht gelten die Vorschriften des Baureglementes.
13. Alle dem Plan und den vorstehenden Bestimmungen widersprechenden Gemeindevorschriften kommen im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung.

Olten, 28. Februar 1985
PP/mk